

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Beate Müller-Gemmeke, Priska Hinz (Herborn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/3267 –**

### **Planungen zur Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Jugendarbeitsschutzgesetz soll die altersgerechte Beschäftigung von minderjährigen Erwerbstätigen garantieren. Es soll den Einstieg von Jugendlichen in das Arbeitsleben zu fairen und altersangemessenen Bedingungen durch Regelungen von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen sicherstellen. Verbindliche Richtlinien zu Arbeitszeiten und Beschäftigungsverhältnissen beugen dabei der Ausnutzung von Auszubildenden vor. So dürfen Jugendliche über 16 Jahre im Gaststättengewerbe nur bis 22 Uhr beschäftigt werden und an Tagen, die einem Berufsschultag, der vor 9 Uhr beginnt, vorangehen, nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden.

Aktuelle Studien deuten darauf hin, dass es in der Ausbildungs- und Arbeitspraxis zu zahlreichen Verstößen gegen das geltende Jugendarbeitsschutzgesetz kommt. Im Hotel- und Gaststättengewerbe leisten etwa zwei Drittel der Auszubildenden Überstunden (Ausbildungsreport 2010 des Deutschen Gewerkschaftsbundes – DGB). Daher stellt sich die Frage, wie die Einhaltung bestehender Jugendarbeitsschutzregeln besser überprüft werden kann, und welche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes jugendlicher Auszubildender und Beschäftigter künftig notwendig sind.

Eine Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes wurde zum einen in der letzten Legislaturperiode durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Jugendschutz diskutiert, zum anderen wird im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP eine Flexibilisierung des Jugendarbeitsschutzes im Bereich der Ausbildungen im Hotel- und Gaststättengewerbe angekündigt. Dagegen wenden u. a. Gewerkschaften und Jugendverbände ein, dass dies den Zielen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entgegenlaufen würde.

1. Welchen Zeitplan haben sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Jugendarbeitsschutz (siehe Ausschussdrucksache 16(11)837 des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages) sowie die Bundesregierung zur Ermittlung des Novellierungsbedarfs des Jugendarbeitsschutzgesetzes gesetzt, welche (Zwischen-)Ergebnisse hat die Arbeitsgruppe bisher erzielt, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Zur Überprüfung des aus dem Jahr 1976 stammenden Jugendarbeitsschutzgesetzes auf möglichen Änderungsbedarf ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Fachebene eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet worden. Diese hat ihre Arbeit noch nicht beendet. Nach Vorlage des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe wird die Bundesregierung über das weitere Vorgehen entscheiden.

2. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung die Formulierung des Koalitionsvertrages „Ausbildungshemmnisse im Gastgewerbe werden durch ein flexibleres Jugendarbeitsschutzgesetz abgebaut“ (Zeilen 2 160 ff.)?

Um welche konkreten Hemmnisse handelt es sich hierbei ihrer Meinung nach, welche konkreten Änderungsnotwendigkeiten beim Jugendarbeitsschutzgesetz werden von ihr gesehen, und welche Änderungen sind ggf. geplant?

Gegenstand der Überprüfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist auch die Frage, ob unter Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Jugendlichen Änderungen erforderlich sind, um die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen junger Menschen zu verbessern. Zur Unterstützung der Arbeitsgruppe wurde u. a. ein Forschungsprojekt „Auswirkungen der Arbeit von Jugendlichen in den Abend- und frühen Nachtstunden“ vergeben, in dem speziell die Situation Jugendlicher im Hotel- und Gaststättengewerbe beleuchtet wird.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Erfahrungen und Einschätzungen der für den Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes zuständigen Länder erlangt?
4. Welche Erfahrungen der Länder und welche wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Sicherheit und Gesundheit von Jugendlichen wurden seit der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 51 bis 53 auf Bundestagsdrucksache 17/29 aus November 2009 durch die Bundesregierung bei ihrer Meinungsbildung über Bestrebungen, den Jugendarbeitsschutz zu verändern, berücksichtigt?

In den vergangenen Jahren sind vonseiten der Länder und der Verbände zahlreiche Vorschläge zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes an das Bundesarbeitsministerium herangetragen worden. Zur Prüfung dieser Fragen bedarf es einer gründlichen Diskussion und Abstimmung mit den Bundesländern, die ihre Erfahrungen aus dem Vollzug des Gesetzes in die Arbeitsgruppe mit einbringen. Die Meinungsbildung der Bundesregierung erfolgt nach Abschluss der Beratungen auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe.

5. Liegen der Bundesregierung Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen von Arbeit in den Abend- und frühen Nachtstunden auf Jugendliche vor?

Wenn ja, welche Schlüsse zieht die Regierung daraus?

Wenn nein, wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Im Rahmen der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat der Bund Ende 2007 ein Forschungsprojekt zur Nachtruhe vergeben. In dem Forschungspro-

jekt wurden die Auswirkungen der Arbeit von Jugendlichen am Abend und in den Nachtstunden untersucht. Dazu wurden in mehreren Bundesländern Berufsschüler im Hotel- und Gaststättengewerbe befragt. Das Forschungsprojekt wird von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ausgewertet. Die Arbeitsgruppe wird bei ihrer nächsten Sitzung im November 2010 unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse ihre Arbeit zur Überprüfung der Änderungsbedarfe fortsetzen.

6. Plant die Bundesregierung Neuregelungen beim Jugendarbeitsschutz im Rahmen der „Initiierung“ eines „Nationalen Aktionsplan[s] (...), der ein umfassendes Konzept zum Jugendschutz beinhaltet“ (Koalitionsvertrag, Zeile 3 147 ff.) zu erörtern?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Zur Verbesserung des Jugendschutzes, der Partizipation, der Medienkompetenz und der Gewalt- sowie Suchtprävention gibt es bereits eine Vielzahl und Vielfalt von einschlägigen Maßnahmen und erfolgreichen Projekten der Bundesregierung. Wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vorgesehen, gilt es nun, diese Maßnahmen im Rahmen eines Nationalen Aktionsplanes gemeinsam mit Ländern, Kommunen, Verbänden und Wirtschaft zu verbessern.

Über mögliche Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird die Bundesregierung auf der Grundlage der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe entscheiden. Im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes sind darüber hinausgehende Maßnahmen zum Jugendarbeitsschutzgesetz nicht geplant.

7. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine „Flexibilisierung“ des Jugendarbeitsschutzes zu einem Abbau von Schutzrechten und -mechanismen bei arbeitenden Jugendlichen führt und die Risiken von Ausnutzung, Überforderung und negativer Folgen steigen?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Eine Flexibilisierung von Regelungen des Jugendarbeitsschutzes muss nicht zu einem Abbau des Schutzniveaus führen.

8. Wie ist das Verhältnis von Ausbildungsplätzen und Ausbildungssuchenden im Hotel- und Gaststättengewerbe?

Welche Veränderungen dieses Verhältnisses erwartet die Bundesregierung für den Fall, dass die im Koalitionsvertrag vorgeschlagenen Maßnahmen zur Flexibilisierung des Jugendarbeitsschutzes umgesetzt werden?

9. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. ([www.dehoga-bundesverband.de](http://www.dehoga-bundesverband.de)), dass eine Verkürzung der Nachtruhezeit von 22 auf 23 Uhr, vor Berufsschul-tagen von 20 auf 21 Uhr und eine Verlängerung der Schichtzeit von 11 auf 12 Stunden die Arbeitsmarktsituation von Jugendlichen verbessert?

Die unten stehende Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) enthält die der BA gemeldeten Ausbildungsplätze bzw. Ausbildungssuchenden. Angaben zum Verhältnis von allen Ausbildungsplätzen und Ausbildungssuchenden im Hotel- und Gaststättengewerbe sind nicht möglich.

Eine Auswertung nach Wirtschaftszweigen ist für die gemeldeten Bewerber um einen Ausbildungsplatz nicht möglich, nur für die gemeldeten Ausbildungsstel-

len. Es wurde deshalb eine Auswertung nach dem Zielberuf vorgenommen. Ergänzend wurde eine Spalte eingefügt, die die Ausbildungsstellen auch für den Wirtschaftszweig Gastgewerbe ausweist. Am Vergleich der beiden Summen (Zeile insgesamt mit Zeile Summe) bei Stellen kann man erkennen, dass die ausgewählten Berufe das Hotel- und Gaststättengewerbe zum Großteil abbilden.

**Gemeldete Bewerber und Berufsausbildungsstellen (BBiG)  
nach ausgewählten Berufen**

gemeldet seit Beginn des Berichtsjahres (kumuliert September 2009 bis August 2010)

Berichtsmonat: August 2010

Zielberuf	Bewerber (kumuliert)	Berufsausbildungs- stellen (kumuliert)	darunter: Wirtschaftszweig Gastgewerbe (WZ 2008)
Insgesamt	534 605	445 914	39 795
darunter:			
411 Köche	13 702	16 526	13 000
9113 Hotel-, Gaststättenkaufleute	1 506	4 412	3 724
9114 Hotelfachleute	7 298	11 189	10 549
9122 Restaurantfachleute, Kellner	3 901	9 044	8 293
9134 Fachgehilfen im Gastgewerbe	2 786	3 470	2 125
<b>Summe (Berufe 411 bis 9134)</b>	<b>29 193</b>	<b>44 641</b>	<b>37 691</b>

Im Koalitionsvertrag sind keine konkreten Maßnahmen zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes enthalten. Die Bundesregierung hat auch noch nicht über Änderungen entschieden. Daher kann sie keine Aussage zur Entwicklung der Arbeitsmarktsituation treffen.

10. Teilt die Bundesregierung, unter Berücksichtigung des Aspekts, dass im Jahr 2008 das Durchschnittsalter der Auszubildenden mit neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen im Hotel- und Gaststättengewerbe bei 19,7 Jahren lag (Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) die Auffassung der DGB-Jugend ([www.dgb-jugend.de](http://www.dgb-jugend.de)), den Jugendarbeitsschutz bis zum Alter von 21 Jahren auszuweiten?

Falls nein, warum nicht?

Kinder und Jugendliche sind weniger widerstandsfähig als Erwachsene und dürfen deshalb nicht den gleichen Belastungen ausgesetzt werden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält deshalb spezielle Regelungen zum Schutz von Gesundheit und Entwicklung junger Menschen unter 18 Jahren unabhängig davon, ob sie als Auszubildende oder als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Der Schutz Erwachsener ist z. B. im Arbeitsschutzgesetz oder im Arbeitszeitgesetz geregelt. Spezielle Bestimmungen für Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter – enthält insbesondere das Berufsbildungsgesetz. Aus Sicht der Bundesregierung ist es daher nicht erforderlich, Erwachsene in den Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzubeziehen.

11. Plant die Bundesregierung Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die sich auch auf andere Wirtschaftszweige als das Gastgewerbe auswirken, und wenn ja, in welchen Wirtschaftszweigen, und welche Änderungen sind dies?
12. In welcher Form plant die Bundesregierung mögliche Änderungsbedarfe beim Jugendarbeitsschutzgesetz mit den Ländern zu erörtern und abzustimmen sowie die Sozialpartner und Jugend-Dachverbände an Beratungen darüber zu beteiligen?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe überprüft das gesamte Jugendarbeitsschutzgesetz auf Änderungsbedarfe. Wenn die Bundesregierung Änderungen des Gesetzes beschließt, werden diese im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mit Ländern und Verbänden erörtert.





